

RS Vwgh 1994/11/9 94/13/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1994

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §11;

BewG 1955 §19;

BewG 1955 §68 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/13/0139

Rechtssatz

"Mieterinvestitionen" werden als solche lediglich beim Einheitswert des Betriebsvermögens des Mieters erfaßt. Beim Vermieter hingegen wird im Rahmen des Einheitswertes des Grundvermögens nur eine allfällige Wertsteigerung des Grundstückes erfaßt, die mit den Mieterinvestitionen nicht identisch sein muß (Hinweis Rössler-Troll, BewG und Vermögensteuergesetz/15, S 981).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994130138.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at